Amtsblatt der Landgemeinde

orgenthal reit den Ortocheften: Altenbergen, Catterfeld, Engelabeck, Georgenthal, Gospiterada, Hohenkinchen, Laine, Petriroda, Schömu wd.W., Wipperoda

Mit amtlichen und nichtamtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Georgenthal sowie der Gemeinden Emleben und Herrenhof



Jahrgang 02 Nr. 16 Ausgabe vom 3. September 2021



5. Georgenthaler Landfrauenmarkt

Wann 7 Am 11, September 2021 10.00 - 16.00 Uhr

Parken ?

Parkplatz am Bürgerhaus, Auestraße Parkplatz Tambacher Str. Parkplatz am Kurpark

Wo 7 Am Hammerteich in Georgenthal / Thüringen



veranstaltet von



Sprech- und Öffnungszeiten / Wichtige Rufnummern

Sprechzeiten Bürgermeister/ Ortschaftsbürgermeister

OS Altenbergen

Ortschaftsbürgermeisterin Nicolaus-Brückner-Str. 6

OS Catterfeld

Ortschaftsbürgermeister Lindenstraße 16

OS Engelsbach

Ortschaftsbürgermeister

Talstr. 34

OS Georgenthal

Ortschaftsbürgermeister Tambacher Straße 2 OS Gospiteroda

Ortschaftsbürgermeisterin Kirchgasse 19

OS Hohenkirchen Ortschaftsbürgermeister

Hauptstr. 44 Tel. 036253-380 **OS Leina**

Ortschaftsbürgermeister Am Heiligen Brunnen 3 **OS Petriroda**

Ortschaftsbürgermeister

OS Schönau v.d.W.

Ortschaftsbürgermeister Ortsstr. 45

OS Wipperoda

Ortschaftsbürgermeister Oberdorf 1

Gemeinde Emleben Silke Sauerbier **Gemeinde Herrenhof** nach Vereinbarung Tel. 036253 25765

nach Vereinbarung Tel. 0172 3547445

jeden 1. + 3. Montag

des Monats 17:00 - 18:00 Uhr

Tel. 03623 304552

nach telefonischer Vereinbarung Tel. 0173 8825707

nach Vereinbarung Tel. 03622 66536

jeden 1. Donnerstag des Monats 18:00 - 19:00 Uhr und nach Vereinbarung

nach Vereinbarung Tel. 0171 1722200

nach Vereinbarung Tel. 0179 2081288

Montag 17:00 - 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 036253 46013 + 4600

nach Vereinbarung Tel. 036253 25544

Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr Tel. 0151 67113083

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr

Tel. 0172 3501158

Öffnungszeiten der Verwaltung

Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal Außenstelle:

Ortsstraße 10, 99887 Georgenthal OT Schönau v.d.W.

09:00 - 11:00 Uhr Montag

Dienstag 09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag

09:00 - 11:00 Uhr Freitag

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Bibliothek und Touristinfo

im Bürgerhaus "Thüringer Wald", Bahnhofstraße 8

Leitung: Frau Kretschmann, Tel. 036253/469755,

tourist@georgenthal.de Öffnungszeiten:

09:30 - 14:00 Uhr Montag

09:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Dienstag

geschlossen Mittwoch

09:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr Donnerstag

Freitag 09:30 - 14:00 Uhr

10:00 - 12:00 Uhr (April bis Oktober) Samstag

E-Mail-Adresse des Bauhofes Georgenthal

OT Georgenthal: bauhof@georgenthal.de

Wichtige Telefonnummern und Mail-Adressen

Vorwahl Georgenthal	036253
Zentrale	Tel.: 38 0 Fax: 38 102
Bürgermeister	
Herr Hofmann	38 111
Frau Lenk (Vorzimmer/Sekretariat)	38 111
sekretariat@georgenthal.de	

Hauptamt	
Herr Rau (Leiter)	38 231
hauptverwaltung@georgenthal.de	
Frau Stötzer (Allg. Verwaltungsangelegenheiten)	38 115
hv4@georgenthal.de	
Frau Schwindl (Archiv)	38 111
sekretariat@georgenthal.de	
Frau Kretschmann (Bibliothek/Touristinformation)	46 97 55
tourist@georgenthal.de	
Frau Krell	38 108
(Jugend-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus)	
hv3@georgenthal.de	
Frau Kressig (Jugendsozialarbeiterin)	46 49 6
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	26 47 72
Herr Schuchardt (Jugendsozialarbeiter) 0170 16	80 66 3
Frau Bauer (Leiterin Kindertagesstätten	
Schönau v.d.W., Leina, Altenbergen)	38 116
kindergarten@georgenthal.de	
Frau Abraham-Klein	0= 404
(Leiterin Kindertagesstätte Georgenthal)	25 464
kita-villa-pusteblume@georgenthal.de	
Frau Löhr	38 115
(Verwaltungsangelegenheiten Kindertagesstätten) hv2@georgenthal.de	36 113
0 0	38 206
Frau Zinserling (Personalangelegenheiten) personal@georgenthal.de	36 206
Frau Duft (Personalangelegenheiten)	38 217
fv2@georgenthal.de	30 217
Frau Stöbe (Standesamt/Urkundenstelle)	38 113
standesamt@georgenthal.de	30 110
Frau Kämmerer (Sitzungsdienst/ Wahlen)	38 224
hv1@georgenthal.de	00 224
mr i o goorgoniaaao	

Bauamt	
Frau Schottmann (kommissarische Leiterin/ Allg. Bauverwaltung) bv1@georgenthal.de	38 218
Frau Kornhaß (Liegenschaften) bv2@georgenthal.de	38 226
Frau Thörmer (Liegenschaften) liegenschaften@georgenthal.de	38 203
Frau Kornhaß (Wohnungsverwaltung) bv2@georgenthal.de	38 226
Frau Löchner (Wohnungsverwaltung) wohnungen@georgenthal.de	38 212

Ordnungsamt	
Frau Baumbach (Leiterin)	38 219
ordnungsverwaltung@georgenthal.de	
Frau Hofmann (Allg. Ordnungsangelegenheiten)	38 225
ov1@georgenthal.de	
Frau Rydwal (Einwohnermeldeamt) meldestelle@georgenthal.de	38 105
	00.011
Frau Adlung (Einwohnermeldeamt Schönau)	32 611
ov2@georgenthal.de	
Frau Rydwal (Friedhofswesen)	38 105
meldestelle@georgenthal.de	
Frau Kämmerer (Friedhofswesen)	38 224
hv1@georgenthal.de	

Finanzverwaltung	
Frau Frank (Leiterin)	38 214
finanzverwaltung@georgenthal.de	
Frau Kühn (Buchhaltung)	38 207
buchhaltung@georgenthal.de	

Frau Voit (Gemeindekasse)	38 107
barkasse@georgenthal.de	00.010
Frau Grimm (Kassenverwaltung) kassenverwalter@georgenthal.de	38 213
Frau Ulfich (Kindergartengebühren/Kämmerei) fv1@georgenthal.de	38 223
Herr Klötzer (Steuern)	38 208
steuern@georgenthal.de	

Kindertagesstätten

Gemeinde Georgenthal		
Einrichtung	"Villa Kunterbunt" in Schönau v.d.W. "Zwergenland" in Leina "Spatzennest" in Altenbergen	
Leitung	Frau Bauer kindergarten@georgenthal.de	036253 38 116
Einrichtung	"Villa Pusteblume" in George	enthal
Leitung	Frau Abraham-Klein kita-villa-pusteblume@georger	036253 25 464 hthal.de
Gemeinde Emleben		
Einrichtung	"Tausendfüßler" in Emleben	
Leitung	Frau Schuch tausendfuessler@kita-emleber	03621 75 53 67 n.de
Gemeinde Herrenhof		
Einrichtung	"Schnatterinchen" in Herren	hof
Leitung	Herr Roth kita_schnatterinchen9988@we	036253 42 456 b.de

Weitere wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Kreis- und Landesbehörden

Landratsamt Gotha Zentrale	03621 214-0
Landespolizei Thüringen Polizeiinspektion Gotha Schubertstraße 6, 99867 Gotha	03621 780
OT Schönau v.d.W.: dienstags KOBB Ines Usbeck OT Georgenthal:	
dienstags	15:00 bis 18:00 Uhr 036253-38216
Rettungsleitstelle Gotha	112 110

Thüringer Forstamt Finsterbergen	
Friedrichrodaer Weg 3,	
99894 Friedrichroda, Ortsteil Finsterbergen	
Tel.:	03623 36250
Fax	03623 362520
Zuständige Revierleiter:	

Stadtwald Ohrdruf

E-Mail (dienstlich):

Polizeiinspektion 03621 780

	Revierleiter Herr Bock 0162 9680467
Revier 05	Neues Haus
	Revierleiter Herr Dubetz, Dirk
	Telefon: 0361 573913229
	Fax: 0361 571913229
	Mobil: 0172 3480150
	E-Mail (dienstlich):
	dirk.dubetz@forst.thueringen.de
Revier 06	Georgenthal
	Revierleiter Herr Hopf, Alexander

Mobil: 0172 2598163

..... alexander.hopf@forst.thueringen.de

-	Nr. 16/2021
Revier 07	Finsterbergen Revierleiter Herr Faust, Wolfgang Mobil:
Meldung und Beseitigung von Wildunfällen sowie Wildschadensprotokolle für die Versicherung Mo Fr. 07:00 - 15:30 Uhr im Forstamt Finsterbergen außerhalb der normalen Dienstzeit des Forstamtes von den o. a. Revierleitern (soweit keine Rufbereitschaft ausgelöst ist) Rechte und Pflichten der Jagdpächter werden dadurch nicht berührt.	
Notrufnumn	nern + Havariedienste
Kampfmittelb	pergungsdienst

Giftinformationszentrale Erfurt	0361 730730
Kampfmittelbergungsdienst	0361 493060
Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter E	cke 2

neue Servicenummer bei der TEAG	
TEAG Thüringer Energie AG Stromversorgung	
Kundenservice	03641 817 1111
TEN Thüringer Energienetz GmbH und Co KG	
<u>-</u>	(

Abschältung der alten Nummern ab dem 31.12.2020!

dasversorgung.	
Ohra Energie GmbH,	
Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt	03622 621-6

Wasser/Abwasser			
Bereitschaftsdienst			
WAZV Apfelstädt Ohra	03624	3170	333
WAZV Schilfwasser-Leina	03623	3118	3030

Mülldeponie Wipperoda	036253 31129
Entsorgung Standort: Kreismülldeponie OT Wipperoda, An	der Hardt 1

99887 Gemeinde Georgenthal	•
Tel.:	036253 31129
Mo - Fr	. 08:00 - 16:00 Uhr
und jeden 1. Sa des Monats	. 08:00 - 12:00 Uhr
Schadstoffentsorgung:	
immer dienstags	. 11:30 - 14:30 Uhr
Wertstoffhof Ohrdruf, Suhler Str. 7 b	
Tel.:	
Di - Fr	
Sa	. 08:00 - 14:00 Uhr
Annahme von Sonderabfall:	
Di	. 15:00 - 18:00 Uhr

Restmüllabfuhr:	
Abnahme von: Sperrmüll, Schrott, Elektroschrott, Grünschnitt, Altholz	
Di	00
Allianine von Conaciabian.	

Stadtwirtschaft Gotha GmbH	03621	387413
Bioabfall:		
Steudel & Bischof Entsorgungs GmbH	0362	1 45800

Beratung zu erzieherischen Hil Sorge- und Umgangsregelung	fen /
Jugendamt Gotha, Frau Zeitsch Beratung für Frauen	03621 214318

Familienhebammensprechstunde in Ohrdruf		
Frauenhaus Gotha0362	1 403209	
Beratung zum Gewaltschutzgesetz und zu Stalking		
in schwierigen Lebenssituationen /		
bei nauslicher Gewalt (seelisch und/oder korpenich)/		

i animennebanimenspreciistunde in Onididi			
Beratungsstelle Ohrdruf, Zimmerstr. 3			
dienstags	14:00 Uhr - 16:00 Uhr		
Weißer Ring e. V.			
Tel.:	0151 55164674		

Seelsorge	
Kloster St. Gabriel	036253 25142
SHG Freundeskreis Ohrdruf für Suc	htkranke & Angehörige
Gruppentreffen Dienstag	

Gruppentreffen Dienstag		18:30 - 20:00 Uhr
Landeskirchliche Gemeinsc	haft Ohrdruf Vollra	thstraße 3
Anfragen an	03620591476 od	der 0170 9018684
Info www.freundeskreise-su		

Die Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung führt ab sofort wieder jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13:00 bis 17:30 Uhr eine Sprechstunde im Zimmer 16 im Rathaus Ohrdruf durch. Bei schriftlichen Anträgen vorab unter der Rufnummer: 0174 9177431 einen Termin vereinbaren.

Vereine/Verbände

Verband der Behinderten Gotha e. V. Telefon und Fax Sprechzeiten:	03621 408080
Mo - Do Fr	
Mieterverein Gotha und Umgebung e.V. Justus-Perthes-Str. 11, 99867 Gotha Tel. 03621/400 184, Fax 03621/733 372 E-Mail: mieterverein.gotha@t-online.de Homepage: www.mieterverein-gotha.de	
Montag Dienstag Mittwoch	. 08.00 - 16.00 Uhr 1 13.00 - 19.00 Uhr . 08.00 - 14.30 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinde Georgenthal

Achtung! Schließzeiten

Termine nach Vereinbarung

Vom 13.09.2021 bis 17.09.2021 ist die Außenstelle in Schönau vor dem Walde geschlossen. Bei Anliegen können Sie sich an die Meldestelle in OT Georgenthal, Tambacher Straße 2 wenden.

In der Woche darauf, vom **20.09.2021 bis 24.09.2021** ist die Meldestelle in Georgenthal geschlossen. Bitte wenden Sie sich an die Außenstelle in OT Schönau vor dem Walde.

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Georgenthal

öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk:

- In der Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2021 wurde der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Georgenthal vorgestellt und beraten. Einwände wurden nicht vorgetragen.
- 2. Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 22.07.2021 angezeigt.
- 3. Mit Datum vom 09.08.2021 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha keine Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht festgestellt. Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Verordnung obliegt gemäß § 4 Abs. 1 OBG i.V.m. § 29 ThürKO dem Bürgermeister der Gemeinde Georgenthal. Für die Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung gelten gem. § 35 Abs. 1 OBG die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen entsprechend.
- 4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 17.08.2021 gez. Hofmann Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Georgenthal vom 06.07.2021

Aufgrund der §§ 27,27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229, 254) erlässt die Gemeinde Georgenthal als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Georgenthal, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

Das Baden an allen stehenden, fließenden Gewässern und Baggerseen, welche sich im Eigentum der Gemeinde Georgenthal befinden, ist verboten.

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und-teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten. (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen durfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeindeverwaltung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder

anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden[1].
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Unbefugte Werbung

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BlmSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBI. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein.
- 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
- 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 18 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,
- § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
- 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet,
- § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
- § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;

- § 6 an den im Eigentum der Gemeinde stehenden Gewässern badet oder nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt:
- 7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
- § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
- § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht.
- 12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
- 13. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
- 14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
- § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
- 16. § 13 verwilderte Tauben füttert;
- 17. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
- § 15 Absatz 3 w\u00e4hrend der Mittags- und/oder Abendruhezeiten T\u00e4tigkeiten aus\u00fcbt, die Ruhe Unbeteiligter st\u00f6ren;
- § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
- 20. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
- 21. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht:
- 22. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens
 15 m entfernt sind;
- 23. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
- 24. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Verund Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Gehund Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Georgenthal (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 22

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig triff die ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.03.2017 über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Leinatal außer Kraft.

Georgenthal, 06.07.2021 Florian Hofmann Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird die

Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen – Erschließungsbeitragssatzung

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Durch den Gemeinderat wurde am 06.07.2021 mit Beschluss Nr. 33/2021 die Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen – Erschließungsbeitragssatzung – beschlossen.
- Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 13.07.2021 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO vorgelegt.
- 3. Mit Datum vom 09.08.2021 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThüKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
- 4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 17.08.2021 gez. Hofmann Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen – Erschließungsbeitragssatzung –

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 06.07.2021 die "Satzung der Gemeinde Georgenthal über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen" – Erschließungsbeitragssatzung – beschlossen.

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde Georgenthal erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
- für die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
 - a) in Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite;
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite;
 - in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,5 m Breite;
 - c) in Wochenendhausgebieten bis zu 6 m Breite;
- für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,0 m
- 3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit einer Breite bis zu 27,0 m
- für Parkflächen
 - die Bestandteile der Verkehrsanlagen i.S.d. Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 und 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.

- 5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung
- für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz oder einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,0 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.
- (3) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.
- (4) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung oder vorhandener Bebauung.

- (5) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durch-schnittsbreiten.
- (6) Der Erschließungsaufwand umfaßt insbesondere die Kosten für
- den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
- 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen
- die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung
- 4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschlie-Bungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für jede einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage berechnen (Abschnittsbildung) oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Über die Bildung eines Abschnitts oder einer Erschließungseinheit entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall durch Beschluß.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßt für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- . im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundezulegen ist;

- soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m (Tiefenbegrenzung),
 - b) bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage anzugrenzen - mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Seite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Nutzungsflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachen seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 und 8) und Art (§ 9) berücksichtigt.

Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 10.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) für jedes weitere Vollgeschoss ein Zuschlag von 0,3.

§ 7

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. d. BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken.

- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt.
- (3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. des § 7 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine des § 7 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. BauNVO.
- (2) Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. d. BauNVO gelten als eingeschossig bebaubar.

§ 9 Artzuschlag

(1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzen Faktoren für Grundstücke in den durch Bebauungsplan festgesetzten Kern, Gewerbe- und Industriegebieten sowie nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten (z.B. Messegebiete, Ausstellungsgebiete, Gebiete für Einkaufszentren bzw. großflächige Handelsbetriebe) um 0,3 erhöhen.

Dies gilt entsprechend für die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulbauten) genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Abrechnung selbständiger Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b).

§ 10

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen erschlossen sind, (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), werden bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 11 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die unselbständigen Parkflächen,
- 7. die unselbständigen Grünanlagen,
- 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 12 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie
- eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
- b) entwässert werden,
- c) beleuchtet werden und
- d) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauplan Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche oder Grünanlage vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und ggf. gegeneinander haben und

- Gehwege, Radwege und Parkflächen entsprechend Satz 1 Nr. 1 ausgebaut sind,
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
- (2) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind und ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 13 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 14

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 15 Anwendung

des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Georgenthal, den 17.08.2021 Hofmann Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters Georgenthal der Gemeinde Georgenthal zur Kommunalwahl am 26. September 2021

Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Georgenthal

Der Wahlausschuss der Gemeinde Georgenthal hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters Georgenthal der Gemeinde Georgenthal am 26.09.2021 als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage gemäß § 24 Abs. 3 ThürKWG, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle

Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte "Erklärung" hinter jedem Bewerber mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet.

Folgende Wahlvorschläge wurden als gültig zugelassen:

Listen-	Kennwort der Partei	Lfd.	Name,	Geburts-	Beruf	Anschrift	Erklärung	
Nr.	der Wählergruppe	Nr.	Vorname	jahr			Ja	Nein
1	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1	Ulfich, Jana	1984		Am Finkenberg 6 OT Georgenthal 99887 Georgenthal		Х
2	Bürger für Georgenthal und Nauendorf/ Allianz der Vereine und Bürger (BfGN/AVB)		Rommeiß, Bert	1961		Mühlhög 4 OT Georgenthal 99887 Georgenthal		X

Georgenthal, den 25.08.2021

Rau

Stelly, Wahlleiter

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Georgenthal

zur Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 26.09.2021

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Georgenthal findet am

Dienstag, dem 28.09.2021, um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer (104), 1. OG im OT Georgenthal, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal

statt.

Tagesordnung:

 Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters Georgenthal

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Georgenthal, den 25.08.2021 Rau Stellv. Wahlleiter

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 08.09.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.09.2021

REINIGUNGSKRAFT

AUF 450 EURO BASIS GESUCHT

Für die Gemeinde Georgenthal, Ortsteil Hohenkirchen, suchen wir eine freundliche Reinigungskraft (w/m/d).

Bei Interesse richten Sie Ihre schriftliche Be werbung postalisch bis zum 17.09.2021 an:

Gemeinde Georgenthal persönlich: Bürgermeister Florian Hofmann Tambacher Straße 2 99887 Georgenthal

Gemeinde Georgenthal · Tambacher Straße 2 99887 Georgenthal · Telefon 036253 380 info@georgenthal.de · www.georgenthal.de

Sie suchen einen Minijob? — Wir suchen Verstärkung! - Siegel -

Gemeinde Herrenhof

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss des Gemeinderates Herrenhof Nr. 17/2021

Betr.: Überplanmäßige Ausgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt in seiner Sitzung am 10.08.2021:

Eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 5900.9501 Baumaßnahme Pumpenanlage Feriensiedlung "Am Hirzberg" in Höhe von 12.000 €. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 5900.9500 Baumaßnahme Sanierung Brücke Feriensiedlung "Am Hirzberg" in Höhe von 12.000 €.

Stimmabgabe:	. offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder:	7
Stimmberechtigt:	8
Anwesende Stimmberechtigte:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassur kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausges	ng war

sen

Herrenhof, den 17.08.2021

Nagel Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates Herrenhof Nr. 19/2021

Betr.: Begleichung Abwasserkosten Bungalowsiedlun

Der Gemeinderat der Gemeinde Herrenhof beschließt in seiner Sitzung am 10.08.2021:

die Begleichung der offenen Gebührenbescheide des Wasserund Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in Höhe von insgesamt 99.189,50 € (vorbehaltlich Rückforderung. Zusammenstellung:

- Fäkalschlammentsorgung (Hauptforderung)	96.704,50 €
- Nebenforderungen (Säumniszuschläge)	2.485,00 €
Stimmabgabe:	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder:	7
Stimmberechtigt:	8
Anwesende Stimmberechtigte:	6
Ja-Stimmen:	
Noin Ctimmon	

Aufgrund des § 38 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlos-

Enthaltungen: 0

Herrenhof, den 17.08.2021

- Siegel -Nagel

Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal

Herausgeber: Gemeinde Georgenthal, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal, Tel.: 036253 / 380, Fax: 036253 / 38102, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, Verantwortlich für amtlichen Tell: Gemeinde Georgenthal, Ansprechpartnerin, Frau Katharina Krell, **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau, **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar Medien KG, Ilmenau, Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c mietle@wittich-langewiesen.de, Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisiliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlaaseleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: 14täglich. kostenlos dergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezuginche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung, Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

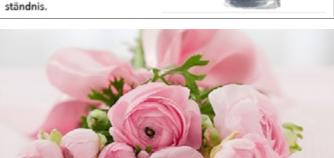
Glückwünsche im September

Der Bürgermeister der Landgemeinde

Georgenthal, die Ortschaftsbürgermeister & die Bürgermeister der Gemeinden Emleben & Herrenhof gratulieren allen Geburtstagskindern & Ehejubilaren

Die monatlichen Gratulationen können künftig nicht mehr mit Namensnennung erfolgen, da dem die Datenschutzgrundverordnung entgegensteht. Auch wir bedauern das sehr und hoffen auf Ihr Ver-

herzlich.



Veranstaltungen im September

Datum, Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
05.09.2021 14:30 - 16:30 Uhr	Kurkonzert - Wölfiser Blasorchester e.V.	Kurpark, Georgenthal
11.09.2021 10:00 - 16:00 Uhr	5. Landfrauenmarkt Georgenthal (mit dem Georgenthaler Samstagsmarkt)	Hammerteich, Georgenthal
12.09.2021	Tag des Offenen Denkmals, Pfarrhaus der Evangelischen Kirchgemeinde	Pfarrhaus, StGeorg-Straße 6, Georgenthal
25.09.2021 08:00 - 13:00 Uhr	Georgenthaler Samstagsmarkt	Bürgerhaus "Thüringer Wald", Parkplatz, Georgenthal
25.09.2021 14:00 - 19:00 Uhr	10 Jahre Sauriererlebnispfad	Kurpark, Georgenthal

Änderungen vorbehalten.

Gemeinde Georgenthal

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Sommer, wenn man ihn in diesem Jahr so nennen kann, neigt sich dem Ende zu. Und auch das Jahr geht mit großen Schritten Richtung voran. Das bedeutet, dass wir alle langsam schon an die Weihnachtsgeschenke denken müssen und schon bald die ersten Lebkuchen in den Geschäften zu finden sind

Die Verwaltung muss jetzt schon an das nächste Jahr denken. Wir sind bereits jetzt mitten in der Haushaltsplanung für 2022. Das bedeutet für uns, dass wir das laufende Jahr auswerten. Welche Projekte laufen über das Jahr hinaus, was wollen wir im nächsten Jahr neu angehen und was können wir in diesem Jahr noch abschließen. Gleichzeitig gilt es auch zu beurteilen, was strukturell noch nicht so läuft, wie wir uns das vorstellen. Wir planen, dass wir noch in diesem Jahr den neuen Haushaltplan beschließen können, damit wir im nächsten Jahr zeitnah starten können. In der nächsten Ausgabe möchte ich dann an dieser Stelle den Platz nutzen, um einmal kurz darzustellen, was wir in diesem Jahr erreichen konnten.

Wichtige Themen die uns alle beschäftigen sind immer wieder der Verkehr und der Müll. Das Müllproblem, ob es nun Ablagerungen im Wald oder auch an den Containerstellplätzen ist, stellt ein großes Ärgernis dar. Den Tätern ist scheinbar nicht bewusst, dass hierdurch Kosten entstehen, die die gesamte Allgemeinheit belasten und zudem empfindliche Strafen drohen, wenn der Verantwortliche erwischt wird. Wir haben im Landkreis Gotha ein gut ausgebautes Netz von Wertstoffhöfen welches die Möglichkeit bietet, relativ kostengünstig jeglichen Müll zu entsorgen. Und dennoch kommt es immer wieder zu wilden Deponien in der Flur. Die Beseitigung kostet Zeit und Geld, welches an anderer Stelle fehlt. Ich kann hier nur noch einmal an die Vernunft aller appellieren. Gleichzeitig werden wir aber auch Maßnahmen prüfen, um entscheidender gegen diese Unart vorzugehen.

Was die Verkehrsberuhigung in einzelnen Straßen angeht, haben wir uns mit der Straßenverkehrsbehörde zusammengesetzt und Möglichkeiten erarbeitet. Diese werden wir den betroffenen Anwohnern und den Ortschaftsräten sukzessive vorstellen. Wir als Gemeinde sind hier Antragssteller bei einer übergeordneten Behörde und müssen eine genehmigungsfähige Lösung erarbeiten. So müssen als Beispiel auch stets die Belange des ÖPNV berücksichtigt werden, welcher durch das Landratsamt im Verfahren gehört wird. Eine Einbahnstraße oder eine Tempobegrenzung ist in Straßen mit Busanbindung daher meist nicht möglich. Daher dauert es bei manchen Themen leider oft eine längere Zeit, bis sich ein Ergebnis präsentieren lässt. Das bedeutet aber nicht, dass im Hintergrund nicht daran gearbeitet wird.

Am 26. September stehen die Bundestagswahl und die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in Georgenthal an. Für alle die nicht in die Wahllokale gehen möchten, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl.

Am 11. September 2021 findet der Landfrauenmarkt in Georgenthal am Hammerteich statt. Es wird wieder ein buntes Angebot verschiedener Händler geben. Ein Besuch lohnt sich. Das 10-jährige Jubiläum des Saurierpfades begehen wir am 25. September im Kurpark in Georgenthal. Um stets einen guten Überblick über die Veranstaltungen in unseren Gemeinden zu haben, möchte ich Sie bitten diese an uns zu melden, damit wir diese veröffentlichen können. Auch Fotos und Beiträge für das Amtsblatt sind immer gerne gesehen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund. Ich hoffe wir lesen uns an dieser Stelle in der nächsten Ausgabe wieder.

Herzlichst Florian Hofmann Bürgermeister

Auf Alsfelds Spuren

Bei erfreulicheren Temperaturen als in letzter Zeit begab sich eine Gruppe von Seniorinnen und Senioren aus Nauendorf, Georgenthal und Herrenhof am 24. August 2021 nach Alsfeld, um auf den historischen Spuren der Altstadt zu wandeln: und dies vom weltberühmten Rathaus über prächtige Bauten bis hin zur Walpurgiskirche.

Für das leibliche Wohl kehrte die Gruppe zur Mittagszeit in das Restaurant "Kartoffelsack" ein. Der Ausklang der Fahrt wurde bei Kaffee und Kuchen genossen, bevor es am späten Nachmittag zurückging.



Wir bedanken uns bei Frau Geißner für die Organisation und die gelungene Fahrt sowie bei Herrmann Reisen für die kurzfristige Möglichkeit zur Buchung eines Busses für den Tagesausflug. Auf dass wir im kommenden Jahr wieder eine Fahrt machen können

Sorgenios Zuhause alt werden

Lebenshelfer für Senioren in Ohrdruf und Umgebung

Für viele Menschen im Seniorenalter ist der Gedanke an einen Umzug in ein Pflegeheim keine schöne Vorstellung. Sie wünschen sich stattdessen, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu bleiben, um dort ein so selbstbestimmtes Leben wie möglich zu führen. Doch mit zunehmendem Alter steigt die Hilfebedürftigkeit. Hilfe können hier mobile Pflegedienste leisten, dessen Arbeitsspektrum in den meisten Fällen nur auf die körperliche Pflege fällt. Doch meist brauchen Senioren darüber hinaus noch weitere Unterstützung - etwa bei Arbeiten im Haushalt, beim Einkaufen oder bei Arztbesuchen und Behördengängen. Und genau in diesem Bereich setzt das Dienstleistungsangebot der SeniorenLebenshilfe an.

Individuelle Betreuung im fortschreitenden Alter

Von ihrem Berliner Hauptsitz aus organisiert das Team der SeniorenLebenshilfe ein bundesweites Netzwerk an Lebenshelfern, die eine Vielzahl an Dienstleistungen im vorpflegerischen Bereich anbieten. Neu im Team als Lebenshelfer ist seit kurzem Hans-Jürgen Graf, der sich künftig um das Wohlergehen vieler Senioren in der Gemeinde Ohrdruf sowie in deren näheren Umgebung kümmern wird. Mit seiner individuell buchbaren Unterstützung hilft er seinen Senioren bei den Hürden des alltäglichen Lebens. Mehr über die SeniorenLebenshilfe sowie Herrn Graf finden sie unter www.seniorenlebenshilfe.de oder Lebenshelfer Ohrdruf.

Hans-Jürgen Graf:

Neuer Lebenshelfer für Senioren in Ohrdruf und Umgebung Hans-Jürgen Graf ist ein lebensbejahender Mensch, der sich

schon immer für seine Mitmenschen interessierte. Er besitzt ein sympathisches Wesen und ist vielseitig interessiert. Die Arbeit mit den Senioren als Lebenshelfer sieht er als neue Herausforderung, die er mit voller Motivation angeht. Hans-Jürgen Graf besitzt ein eigenes Auto, mit dem er seine Senioren zum Arzt oder zu Besorgungen fahren kann.

Im Haushalt übernimmt er verschiedene Arbeiten und hilft auch gerne bei der Gartenarbeit. Wer möchte, der kann mit Herrn Graf auch einen schönen Ausflug unternehmen oder ihn einfach für ein paar Stunden zuhause als angenehmen Gesprächspartner buchen.

Bestens geschult durch die SeniorenLebenshilfe

Herr Graf ist selbstständiger Lebenshelfer für Senioren. Wie alle anderen Lebenshelfer und Lebenshelferinnen auch, ist er auf die neue Aufgabe der SeniorenLebenshilfe bestens vorbereitet worden. Zudem wird er künftig regelmäßige Schulungen erhalten, um auch für alle Herausforderungen gewappnet zu sein.

Ein kontinuierlich wachsendes Netzwerk

Die SeniorenLebenshilfe ist eine eingetragene Marke der Salanje GmbH und wurde von Carola Braun gegründet. Sie war zuvor viele Jahre selbst als Seniorenhelferin unterwegs und hatte zusammen mit ihrem Mann Benjamin die Idee, daraus etwas Größeres werden zu lassen, um ein umfassendes Netzwerk aufzubauen. Der Startschuss fiel im Jahr 2011. Inzwischen gibt es in Deutschland kaum noch weiße Flecken, in denen keine Lebenshelfer der SeniorenLebenshilfe unterwegs sind. Das Besondere an dem Angebot ist, dass jeder Kunde in der Regel von einem einzigen Lebenshelfer betreut wird. Dies ist wichtig, um ein dauerhaft vertrauensvolles Verhältnis aufzubauen. Natürlich gibt es immer noch einen großen Bedarf an weiteren Lebenshelfern, die auch in ihrem Umkreis eine engagierte und sinnvolle Tätigkeit im Bereich der Seniorenarbeit suchen. Daher freuen sich die Familie Braun und ihre Mitarbeiter immer auf Interessenten, die sich ebenfalls an dem Projekt beteiligen wollen und Senioren in ihrem Alltag helfen möchten. Wer sich eine Arbeit als Lebenshelfer vorstellen kann, ist herzlich eingeladen.

Kontakt:

Hans-Jürgen Graf Oberhofer Straße 35, D-99885 Ohrdruf Kontaktvermittlung über: SeniorenLebenshilfe • Salanje GmbH Ahrweilerstr. 29, D-14197 Berlin

Kirchliche Nachrichten

Aus dem Kirchengemeindeverband Tambach-Dietharz/Georgenthal

Monatsspruch September

Ihr sät viel und bringt wenig ein; ihr esst und werdet doch nicht satt; ihr trinkt und bleibt doch durstig; ihr kleidet euch, und keinem wird warm; und wer Geld verdient, der legt's in einen löchrigen Beutel. Haggai 1,6

Gottesdienste

Georgenthal

12.09.2021 15. S. n. Trinitatis

10:30 Uhr Familiengottesdienst zur Einschulung

in Georgenthal (für alle 5 Gemeinden)

26.09.2021 17. S. n. Trinitatis

10:30 Uhr Jubelkonfirmation und Erntedankfest

in Georgenthal

Tambach-Dietharz

05.09.2021 14. S. n. Trinitatis

10:30 Uhr Gottesdienst in Tambach-Dietharz/Lutherkirche

19.09.2021 16. S. n. Trinitatis 10:30 Uhr Gottesdienst

in Tambach-Dietharz/Diakoniezentrum

Die Gottesdienste finden unter Beachtung der aktuellen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen statt.

Geburtstagsbesuche

Pfarrer Reinhardt besucht unsere Gemeindemitglieder zum 70., 80., 85., 90., 92., 94. ... Geburtstag.

Christenlehre

freitags von 15:30 - 17:00 Uhr (Klasse 1 - 6) - Pfarrhaus Tambach-Dietharz mit Dr. H. Hillermann (außer am 1. Freitag im Monat)

Start des Konfirmandenunterrichtes

Jeder Jugendliche, der in die 7. Klasse geht, ist herzlich zum Vorkonfirmandenunterricht eingeladen. In den kommenden zwei Schuljahren treffen wir uns jeweils am 1. & 3. Donnerstag im Monat (außer in den Ferien) von 16:30 bis 18:00 Uhr im Pfarrhaus Georgenthal (St.-Georg-Str. 6).

Damit diese gemeinsame Zeit zur Freude aller gelingen kann, überlegen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Kind, ob es Interesse am Konfirmandenunterricht hat und bereit ist, konstruktiv am Unterricht teilzunehmen und auch regelmäßig den Gottesdienst (30 Mal bis zur Konfirmation) zu besuchen.

Am 12. September beginnen wir um 10:30 Uhr in der Georgenthaler Kirche die Konfirmandenzeit mit einem Familiengottesdienst. Im Anschluss an den Gottesdienst treffen wir uns zu einer ersten Informationsrunde mit Eltern und Konfirmanden.

Das Unterrichtsmaterial sowie die einheitlichen Konfibibeln werden durch die Gemeinde besorgt.

Hierfür erbitten wir pauschal 15,00 €, welche zur ersten Konfistunde mitgebracht werden. Ihre Anmeldung senden Sie bis zum 30.08.2021 entweder per Post (Lars Reinhardt / Karl-Marx-Str. 12 / 99885 Ohrdruf OT Crawinkel) oder Mail (Tambach-Dietharz@suptur.de).

Gemeindefahrt - 25. September 2021 Orangerie und Kirche Bendeleben, Bad Frankenhausen -Panorama-Museum, Kloster Volkenroda

Kosten pro Teilnehmer: 45,00 €

Im Preis enthalten:

- Kosten für den Bus
- Führung Orangerie und Kirche Bendeleben
- Eintritt inkl. Multimediaführung im Panorama-Museum
- Führung im Kloster Volkenroda anschließend Kaffee und Kuchen

Wichtige Hinweise:

- Im Panorama-Museum sind ca. 80 Stufen zu gehen
- Das Mittagessen wird von jedem Teilnehmer selbst entrichtet Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

Gisela Jung – Tel. 036253/41381 Petra Vogt – Tel. 036253/25682

Bürozeiten:

jeden Montag

09:00 - 10:30 Uhr Georgenthal - Fr. Schöler 036253/25334 15:00 - 17:00 Uhr Tambach-Dietharz - Fr. Lucy 036252/36223 jeden Dienstag

10:00 - 11:00 Uhr Hohenkirchen - Fr. Lucy 036253/42363

Pfarrersprechstunde:

1. & 3. Do.

19:15 - 19:45 Uhr Hohenkirchen oder nach Vereinbarung

Pfarrer Lars Reinhardt

Tel. 03624/317685 • Tambach-Dietharz@suptur.de

KGV Tambach-Dietharz/Georgenthal

Büro in Tambach-Dietharz:

Hauptstr. 77, 99897 Tambach-Dietharz 036252/36223

Büro in Georgenthal:

St. Georgstr. 6, 99887 Georgenthal 036253/25334

KGV Hohenkirchen

Hauptstr. 46, 99887 Hohenkirchen 036253/42363

Eine gute und gesegnete Zeit wünscht Ihnen Pfarrer L. Reinhardt

Aus der Evangelischen Kirchengemeinde Gräfenhain-Nauendorf

Nächste Gottesdienste:

03. September, Freitag

18:00 Uhr Andacht zum Wochenschluss,

Dreifaltigkeitskirche

12. September, 15. S. n. Trinitatis

14:00 Uhr Gottesdienst zur Goldenen Konfirmation

3. Oktober

10:00 Uhr Erntedankfest

Die Gottesdienste richten sich nach den Regeln der aktuellen Thüringer Coronaschutzverordnung.

Herzliche Einladung zu den Chören der Kantorei:

Kinderchor

Dienstag 16:15 Uhr z. Z. im Pfarrhaus Ohrdruf,

Kirchstr. 20

Gospelchor

Dienstag 20:00 Uhr in der St. Trinitatiskirche

Kantorei

Mittwoch 19:00 Uhr in der St. Trinitatiskirche

Sangesfreudige mit und ohne Chorerfahrung sind jederzeit willkommen!

Kinderstunde

für Kinder aus Ohrdruf, Luisenthal und Gräfenhain:

Dienstag 17:00 Uhr z. Z. im Pfarrhaus, Kirchstraße 20

Konfirmanden und Vorkonfirmanden aus Ohrdruf, Luisenthal und Gräfenhain Anmeldung zum Vorkonfirmandenunterricht

(Schüler*innen, die im Schuljahr 2021/22 in die 7. Klasse kommen) bis 10.09.21 im Pfarramt Ohrdruf Tel.: 03624 313536, E-Mail: ohrdruf@suptur.de

Absprachen zu Zeit und Ort finden im neuen Schuljahr statt.

Sprech- und Öffnungszeiten Pfarramt Ohrdruf Bürosprechzeit:

Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit Pfarrerin Bomm:

nach telefonischer Vereinbarung

Ebenso können Sie Frau Pfarrerin Bomm im Seelsorge- und Trauerfall und bei Bedarf anrufen, Tel.: 03624 313536.

Bleiben Sie gesund und behütet! Pfarrerin Gundula Bomm

Aus dem Kirchengemeindeverband Hohenkirchen

Monatsspruch September

Ihr sät viel und bringt wenig ein; ihr esst und werdet doch nicht satt; ihr trinkt und bleibt doch durstig; ihr kleidet euch, und keinem wird warm; und wer Geld verdient, der legt's in einen löchrigen Beutel.

Haggai 1,6

Gottesdienste

Herrenhof - Hohenkirchen			
05.09.2021	14. S. n. Trinitatis		
09:00 Uhr	Gottesdienst in Herrenhof		
12.09.2021	15. S. n. Trinitatis		
10:30 Uhr	Familiengottesdienst zur Einschulung in Georgenthal (für alle 5 Gemeinden)		
19.09.2021	16. S. n. Trinitatis		
14:00 Uhr	Jubelkonfirmation in Hohenkirchen		
26.09.2021	17. S. n. Trinitatis		
09:00 Uhr	Gottesdienst in Hohenkirchen		
Petriroda			
05.09.2021 10:30 Uhr	14. S. n. Trinitatis Gottesdienst in Petriroda		

Die Gottesdienste finden unter Beachtung der aktuellen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen statt.

Geburtstagsbesuche

Pfarrer Reinhardt besucht unsere Gemeindemitglieder zum 70., 80., 85., 90., 92., 94. ... Geburtstag.

Frauenkreis Herrenhof/Hohenkirchen

jeden 2. Dienstag im Monat, 14:30 Uhr in der Kirche Herrenhof

Christenlehre

freitags von 15:30 - 17:00 Uhr (Klasse 1 - 6) - Pfarrhaus Tambach-Dietharz mit Dr. H. Hillermann (außer am 1. Freitag im Monat)

Start des Konfirmandenunterrichtes

Jeder Jugendliche, der in die 7. Klasse geht, ist herzlich zum Vorkonfirmandenunterricht eingeladen. In den kommenden zwei Schuljahren treffen wir uns jeweils am 1. & 3. Donnerstag im Monat (außer in den Ferien) von 16:30 bis 18:00 Uhr im Pfarrhaus Georgenthal (St.-Georg-Str. 6).

Damit diese gemeinsame Zeit zur Freude aller gelingen kann, überlegen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Kind, ob es Interesse am Konfirmandenunterricht hat und bereit ist, konstruktiv am Unterricht teilzunehmen und auch regelmäßig den Gottesdienst (30 Mal bis zur Konfirmation) zu besuchen.

Am 12. September beginnen wir um 10:30 Uhr in der Georgenthaler Kirche die Konfirmandenzeit mit einem Familiengottesdienst. Im Anschluss an den Gottesdienst treffen wir uns zu einer ersten Informationsrunde mit Eltern und Konfirmanden.

Das Unterrichtsmaterial sowie die einheitlichen Konfibibeln werden durch die Gemeinde besorgt. Hierfür erbitten wir pauschal 15,00 €, welche zur ersten Konfistunde mitgebracht werden. Ihre Anmeldung senden Sie bis zum 30.08.2021 entweder per Post (Lars Reinhardt / Karl-Marx-Str. 12 / 99885 Ohrdruf OT Crawinkel) oder Mail (Tambach-Dietharz@suptur.de).

Gemeindefahrt - 25. September 2021 Orangerie und Kirche Bendeleben, Bad Frankenhausen -Panorama-Museum, Kloster Volkenroda

Kosten pro Teilnehmer: 45,00 €

Im Preis enthalten:

- Kosten f
 ür den Bus
- Führung Orangerie und Kirche Bendeleben
- Eintritt inkl. Multimediaführung im Panorama-Museum
- Führung im Kloster Volkenroda anschließend Kaffee und Kuchen

Wichtige Hinweise:

- Im Panorama-Museum sind ca. 80 Stufen zu gehen
- Das Mittagessen wird von jedem Teilnehmer selbst entrichtet Bei Interesse melden Sie sich bitte bei:

Gisela Jung – Tel. 036253/41381 Petra Vogt – Tel. 036253/25682

Bürozeiten:

jeden Montag

09:00 - 10:30 Uhr	Georgenthal - Fr. Schöler	036253/25334
15:00 - 17:00 Uhr	Tambach-Dietharz - Fr. Lucy	036252/36223
jeden Dienstag		

10:00 - 11:00 Uhr Hohenkirchen - Fr. Lucy

036253/42363

Pfarrersprechstunde:

1. & 3. Do.

19:15 - 19:45 Uhr Hohenkirchen oder nach Vereinbarung

Pfarrer Lars Reinhardt

Tel. 03624/317685 • Tambach-Dietharz@suptur.de

KGV Tambach-Dietharz/Georgenthal Büro in Tambach-Dietharz: Hauptstr. 77, 99897 Tambach-Dietharz

Hauptstr. 77, 99897 Tambach-Dietharz 036252/36223 Büro in Georgenthal: St. Georgstr. 6, 99887 Georgenthal 036253/25334

KGV Hohenkirchen

Hauptstr. 46, 99887 Hohenkirchen 036253/42363

Eine gute und gesegnete Zeit wünscht Ihnen Pfarrer L. Reinhardt

Kirchennachrichten für Schönau v.d.W., Altenbergen, Catterfeld und Engelsbach

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Wigbert (Ernstroda - Schönau vor dem Walde, Cumbach) und die Kirchengemeinden Finsterbergen, Altenbergen, Engelsbach, Catterfeld



04.09.	14:00 Uhr	Wipperoda
	15:30 Uhr	Cumbach
	17:00 Uhr	Engelsbach
05.09.	14:00 Uhr	Familiengottesdienst zum Schulanfang in Schönau v.d.W.
12.09.	09:30 Uhr	Altenbergen
	10:45 Uhr	Finsterbergen
19.09.	10:45 Uhr	Schönau v.d.W.
	13:30 Uhr	Ernstroda
		Festgottesdienst zur Konfirmation

Änderungen vorbehalten!

Ein Hinweis an dieser Stelle auf unseren "Eine-Welt-Kiosk" im Pfarrhaus Finsterbergen. Hier können Sie zu den Sprechzeiten, mittwochs 08:00 - 16:00 Uhr, oder nach Vereinbarung, fair gehandelte Ware, wie z.B. Kaffee, Tee oder Schokolade kaufen. Mit Ihrem Kauf unterstützen Sie weltweit Projekte der sozialen Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes!

Kontakte

Pfarramt Finsterbergen

Pastorin Martina Kraft 0174-3239023

Brunnenstr. 2 Internet: Kandelaber.de

99894 Friedrichroda E-Mail:

OT Finsterbergen martina.christa.kraft@web.de

Bürozeit

Mittwoch, 09:00 bis 15:00 Uhr

Silke Pauli (Regionalverwaltung), Tel. 03623-306278 oder mobil: 0172-7036229 oder per E-Mail: pauli@suptur.de

JEHOVAS ZEUGEN

Unsere Gottesdienste finden weiterhin per Video- bzw. Telefonkonferenz statt.

Georgenthal:

Am 09. September 2021; 19:00 Uhr

werden folgende Themen betrachtet:

- 1. Bibelleseprogramm: 5. Buch Mose Kapitel 33 bis 34
- 5. Buch Mose Kapitel 33, Vers 27: "Gott ist Zufluchtsort seit uralter Zeit…"
- 5. Buch Mose Kapitel 33, Vers 29:
 Wie Moses vertraue darauf, dass Jehova uns rettet.
- 4. "Glücklich für immer" ein interaktiver Bibelkurs
- 5. Das Bibelbuch Hesekiel besser kennenlernen

Am 12. September 2021; 10:00 Uhr

- Was wir von Jehova über Geduld lernen können
- Welche Umstände verlangen von Jehova Geduld?
- Was muss Gott alles ertragen, und wie lange noch?

Noch ein kleiner Denkanstoß: Wie gut, dass man gemeinsame Aktivitäten an der frischen Luft in unserer schönen Gegend genießen kann. Aber bestimmt machen sich viele auch Gedanken über die derzeitigen Ereignisse. Vielleicht auch über die jüngsten Ausschreitungen. Kann man trotzdem positiv bleiben? In der Bibel finden wir die Zusicherung: "Die ganze Erde hat jetzt Ruhe, ist frei von Ruhestörung. Die Menschen jubeln vor Freude." (Jesaja Kapitel 14, Vers 7)

Wie soll das erreicht werden? Und wer wird das verwirklichen?

Mehr zu diesem Thema in über 1000 Sprachen finden Sie unter www.jw.org.

Für weitere Informationen und über unsere Video- und Telefonkonferenz wenden Sie sich bitte an:

Wolfgang und Elke Schubart: 036253 25137

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Friedrichroda Goethestraße 33

An <u>allen Sonntagen</u> finden **Präsenzgottesdienste** unter Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen statt.

Beginn ist jeweils 10:00 Uhr

Weiterhin finden an Sonntagen und mittwochs Gottesdienste von zentraler Stelle statt, an denen über das Internet oder über den Youtube-Kanal unserer Kirche teilgenommen werden kann.

Beginn der Internet-Gottesdienste

Sonntag jeweils 10:00 Uhr Mittwoch jeweils 19:30 Uhr Einwahl im Internet unter

http://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheNordundOst-deutschland

oder im Youtube-Kanal der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland alternativ per vereinfachtem Link unter gottesdienst.nak-nordost.de

Informationen im Internet www.nak-nordost.de

Ortschaft Georgenthal

Tag des Offenen Denkmals am 12. September 2021

Am 12. September 2021 öffnen wieder eine Vielzahl von Denkmalen in ganz Deutschland ihre Türen und heißen Besucher herzlich willkommen. Der "Tag des Offenen Denkmals" ist Deutschlands größte Kulturveranstaltung.

In Georgenthal ist an diesem Tag das denkmalgeschützte Pfarrhaus der Evangelischen Kirchgemeinde in der St.-Georg-Straße 6 zugänglich. Es wurde 1635 als Haus eines wohlhabenden Landmannes in Fachwerkbauweise mit zwei Stockwerken errichtet. Eine Besonderheit ist der dazugehörige sogenannte "Vierseithof", eine charakteristische Hofanlage der damaligen Zeit, bei der alle vier Seiten von Gebäuden umschlossen sind und die heute noch weitgehend unverändert erhalten geblieben ist. Von der ehemaligen Nutzung als bäuerliches Gehöft zeugen Toreinfahrten, Laubengänge sowie Stall-, Vorrats- und Lagerräume.



Pfarrhaus, Ansicht St.-Georg-Straße, 2021



Pfarrhof, 2021

Im Wohngebäude ist die Raumstruktur noch original erhalten, ebenso Teile der bauzeitlichen Ausstattung wie Türen und Treppengeländer mit Balusterbrüstung.

Die Hofanlage ging 1763 in den Besitz der herzoglichen Verwaltung über und diente fortan als Pfarrwohnung. Sie wurde vom damaligen Pfarrer Johann Egidius Schuster erstmalig bezogen. Seitdem ist das Haus unverändert als Pfarrhaus genutzt worden. Das Pfarrgehöft gehört zu den wenigen erhaltenen geschlossenen Hofanlagen, die noch heute ländliche Arbeits- und Lebenskultur des 17./18. Jahrhunderts in Mittelthüringen repräsentieren. Das Pfarrhaus ist zum "Tag des Offenen Denkmals" am Sonntag, dem 12. September 2021, von 10 - 16 Uhr für interessierte Besucher geöffnet. Die Veranstaltung findet unter Beachtung der aktuellen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen statt.

Es lädt ein die Evangelische Kirchgemeinde Georgenthal



Georgenthaler Wanderverein e.V.



Jahresversammlung 2021

Am 30. Juli 2021 war es endlich wieder soweit und die Freunde des Georgenthaler Wandervereins konnten sich zu einer Vereinssitzung treffen. Unsere Versammlung haben wir im Freien und bei schönem Wetter an der Hirzbergbaude in Herrenhof durchgeführt. Leider war das Vereinsleben für viele Monate nicht möglich gewesen und so war natürlich die Wiedersehensfreude für alle 20 Beteiligten sehr groß. Es wurde der Jahresbeitrag beglichen und über Zukunftspläne diskutiert und abgestimmt. Der Vorstand informierte uns darüber, dass der Thüringer Wandertag 2021 in Schmiedefeld am 11.09.2021 stattfindet. Die Organisation übernimmt in diesem Jahr der Rennsteigverein 1896 e.V OG Suhl und veranstaltet ein abwechslungsreiches Wander- und Wohlfühlprogramm. Darüber hinaus ist eine Herbstfahrt unseres Wandervereins nach Kaltensundheim für Ende Oktober geplant und alle hoffen, dass wir diese in gewohnter Weise durchführen können. Es ist ein kleiner Anfang, das Vereinsleben wieder zu aktivieren und wir freuen uns, die Wanderschuhe zu schnüren und den Rucksack zu packen.

In diesem Sinne: "Wir wandern ja so gerne ...". Bleibt gesund - bis bald

Eure Wanderfreundin Petra Suhr

Neues von der Freiwilligen Feuerwehr Georgenthal

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Georgenthal - Einheit Georgenthal hat sich durch die momentanen Umstände der Pandemie verzögert. Nach fast zwei Jahren konnte diese nun doch am 03.07.2021 durchgeführt werden. Es hatte sich viel angehäuft, wie Berufungen, Beförderungen und Ehrungen für die aktive Dienstzeit einzelner Mitglieder. Einer der wichtigsten Tagesordnungspunkte der Versammlung war die Wahl des Wehrleiters, da der langjährige Ortsbrandmeister/ Wehrleiter Ronny Prohaska von seinem Amt zurückgetreten ist. Feuerwehr und Gemeinde danken ihm für 13 Jahre ehrenamtliche Zusammenarbeit. Zu seinem Nachfolger wurde Kamerad Andreas Duderstadt als Wehrleiter gewählt, sein Stellvertreter ist Jan Duderstadt.



Sie sind neben dem Ortsbrandmeister und dessen Stellvertretern künftig Ansprechpartner rund um das Thema Brandschutz und Feuerwehr im Ortsteil Georgenthal. V. r. n. l.: Andreas Duderstadt und Jan Duderstadt

Fit wie die Feuerwehr

Ein weiters großes Ereignis der Feuerwehr fand am 06.08.2021 statt. Hier nahmen fünf Kameradinnen und Kameraden aus der Landgemeinde Georgenthal am Wettkampf des MDR "Fit wie die Feuerwehr" teil. Wir sind stolz auf die gezeigte Leistung unserer Wettkampfteilnehmer; sie haben den Parcours in einer Zeit von 4:15 min absolviert und damit den 11 Platz errungen. Unser Gegner Haarhausen war zwar 5 Sekunden schneller und hat somit den Tagessieg errungen, jedoch haben wir uns trotz der Niederlage über die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Veranstaltung und die Unterstützung unserer Wettkämpfer durch die versammelte Bevölkerung sehr gefreut. Im weiteren Verlauf konnten wir gemeinsam noch einen geselligen Abend mit den Kameraden aus Haarhausen verbringen und neue Kontakte knüpfen. Besonderer Dank gilt den Teilnehmern am Wettbewerb: Anja Scheunemann (Hohenkirchen), Eric Cramer (Georgenthal), Patrick Drößler (Georgenthal), Justin Raab (Nauendorf), Sebastian Böhm (Nauendorf) sowie allen Kameradinnen und Kameraden die mit der Organisation betraut waren und uns Unterstützt haben.



Feuerwehr Georgenthal
Jacob Schmitt

Ein paar Spuren im Rasen: Sommerfest im Kurpark

Ein paar Spuren im Rasen verrieten am Sonntag nach der Party im Kurpark, was am Samstag, dem 14.08.2021, alles dort geschehen ist. Ansonsten war der ganze Rest vom Fest bereits in der Sonntagnacht verladen und ein Großteil auf dem Weg in die Öttinger Brauerei in Gotha. Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Helfern bedanken, die uns als Verein unterstützt haben und auch in der Nacht auf den Sonntag an unserer Seite waren. Alle Mitglieder des GKV waren so fleißig, dass der Abbau schnell über die Bühne ging und die meisten sogar noch vor Sonnenaufgang in den Federn lagen.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei der Landgemeinde Georgenthal und den Bürgermeistern Florian Hofmann und Maik Sauerbrey bedanken, die uns im Vorfeld und am Samstag so stark unterstützt haben. Ebenso danken wir dem Team des Rettungsdiensts Schmolke und natürlich unseren lokalen Lieferanten der Lebensmittel, der Fleischerei Kreuzburg und der Bäckerei Miehlke. Bevor wir die Liste schließen, möchten wir unsere Sponsoren nicht vergessen, welche uns finanziell in der Vorbereitung sehr geholfen haben - wir hoffen, ihr konntet sie alle an den Werbeflächen auf dem Festgelände erkennen. Aber ohne euch, die ihr alle zum Feiern gekommen seid, wäre das Ganze sowieso nicht möglich gewesen, und deswegen bedanken wir uns aufs Ausdrücklichste bei euch: unseren Gästen.

Der GKV freut sich darauf, am 13.11.2021 die neue Saison einzuläuten. Das Ganze wird rund um das Bürgerhaus mit einem ordentlichen Frühschoppen geschehen, seien Sie also gespannt.

Gemeinde Emleben



Gemeinde Herrenhof



Aus der Region

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nauendorf

Am Dienstag, dem 21.09.2021,19.00 Uhr, findet in Nauendorf, Bürgerhaus ("Alte Schule"), die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nauendorf statt.

Hierzu sind alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Nauendorf gehören, herzlich eingeladen.

Sollte die Versammlung am 21.09.2021, um 19:00 Uhr nicht beschlussfähig sein, findet die nächste Versammlung am 21.09.2021, um 19:20 Uhr statt, welche dann beschlussfähig ist. Die Vollversammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch den Jagdvorstand
- 2. Überprüfung der Stimmberechtigung
- 3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
- 4. Kassenbericht
- 5. Neuwahl des Jagdvorstandes
- 6. Ausführungen des Jagdpächters
- 8. Sonstiges

Die Stimmberechtigung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ist durch Vorlage des Eigentumsnachweises nachzuweisen. Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. (Vollmacht)

Mit freundlichen Grüßen Der Jagdvorstand